



Gemeinde
Büllingen

Ostbelgien

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 26. Oktober 2020

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, STOFFELS, JOST Angelika, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.
Abwesend: JOSTEN, POTHEN – Ratsmitglieder.

Punkt 2. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die lokale Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 26.10.2020;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 bezüglich der Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass die Bürger verschiedene Verwaltungsdokumente direkt online auf der Webseite des Innenministeriums kostenlos beantragen können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 25.10.2020 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar oder per Überweisung bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§ 3. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

Artikel 2. Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) Immatrikulationsbescheinigungen (Modell A) für Nicht-EU-Bürger:
 - 20,00 € für die Ausstellung;
 - 20,00 € für ein erstes Duplikat;
 - 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;
- b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung): 20,00 € für ein Buch;
- c) Urbanisationsbescheinigung Nr. 2, Antrag auf Städtebau-, Umwelt- und Globalgenehmigung: 5,00 € pro Bescheinigung oder Antrag;

d) Reisepässe:

- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;

e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

Artikel 3. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 4. Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018, Gesetz vom 24.12.1996, Königlicher Erlass vom 12.04.1999, Artikel 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 18.11.2020

Namens des Kollegiums:

Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.